

Nr 145 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 121/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37e betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 37f Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2019“

2. Nach § 37e wird eingefügt:

„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2019

§ 37f

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2019 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge, mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührensulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 1.115 € monatlich betragen, um 2,6 %;
2. wenn sie über 1.115 € bis zu 1.500 € monatlich betragen, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,6 % auf 2 % linear absinkt und nach folgender Formel zu berechnen ist:

$$2,6 - \frac{(\text{bisheriger Ruhe- oder Versorgungsbezug} - 1.115) * 0,6}{385}$$

3. wenn sie über 1.500 € bis zu 3.402 € monatlich betragen, um 2 %;
4. wenn sie über 3.402 € monatlich betragen, um 68 €.

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Der Erhöhungsbetrag nach Abs 1 ist auf die einzelnen Ruhe- oder Versorgungsbezüge im Verhältnis der Höhe der Ruhe- oder Versorgungsbezüge zueinander aufzuteilen.

(3) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2019 um 2,6 % erhöht.“

3. Im § 79 wird angefügt:

„(16) § 37f in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Nach § 37 Abs 2 LB-PG hat die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise zu entsprechen. Für das Kalenderjahr 2019 würde das eine Erhöhung um 2 % bedeuten. Auf Bundesebene soll – unter Hinweis auf eine soziale Komponente – eine abgestufte Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2019 beschlossen werden, die auch für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Landesebene übernommen werden soll (Bundesregelung kann unter dem Link https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00293/index.shtml eingesehen werden). Während Ruhe- und Versorgungsbezüge unter 1.115 € monatlich um 2,6 % erhöht werden sollen (sohin deutlich über der Erhöhung der Verbraucherpreise), sollen Ruhe- und Versorgungsbezüge über 3.402 € mit einem monatlichen Fixbetrag in Höhe von 68 € erhöht werden. Weiters ist geplant, Beträge zwischen 1.115 € bis zu 1.500 € abgestuft zu erhöhen, während Beträge über 1.500 € bis zu 3.402 € mit 2 % erhöht werden sollen. Da von der in § 37 LB-PG vorgesehenen Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, mittels Verordnung entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise, für das Kalenderjahr 2019 abgewichen werden soll, bedarf es einer gesetzlichen Sonderbestimmung.

Gemäß § 33 Abs 1 LB-PG gebührt Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes nach Abs 5 nicht erreicht, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Mindestsätze für die Gewährung der Ergänzungszulage sind gemäß § 33 Abs 5 LB-PG durch Verordnung der Landesregierung nach bestimmten Grundsätzen festzusetzen. Für das Kalenderjahr 2019 sollen die Mindestsätze jedoch in Abweichung von § 33 LB-PG, wie auch auf Bundesebene, um 2,6 % erhöht werden, wofür es einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedarf.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kostenfolgen:

Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge hat für das Land und die Gemeinden Mehrausgaben zur Folge. Für das Land werden jährliche Mehrkosten von ca 1,56 Millionen € erwartet. Die Erhöhung der Mindestsätze führt zu geringfügigen Mehrkosten. Für diesen Mehraufwand ist auf Landesebene im Jahresvoranschlag 2019 vorgesorgt worden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Landesbeamten-Pensionsgesetz

Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2019

§ 37f

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2019 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge, mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebühreuzulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 1.115 € monatlich betragen, um 2,6 %;
2. wenn sie über 1.115 € bis zu 1.500 € monatlich betragen, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,6 % auf 2 % linear absinkt und nach folgender Formel zu berechnen ist:

$$2,6 - \frac{(\text{bisheriger Ruhe- oder Versorgungsbezug} - 1.115) * 0,6}{385}$$

3. wenn sie über 1.500 € bis zu 3.402 € monatlich betragen, um 2 %;
4. wenn sie über 3.402 € monatlich betragen, um 68 €

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Der Erhöhungsbetrag nach Abs 1 ist auf die einzelnen Ruhe- oder Versorgungsbezüge im Verhältnis der Höhe der Ruhe- oder Versorgungsbezüge zueinander aufzuteilen.

(3) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2019 um 2,6 % erhöht.

§ 79

(1) bis (15) ...

§ 79

(1) bis (15) ...

(16) § 37f in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.